

Information zum Neuen Waffengesetz 2017

Es dürfen Langwaffen, Kurzwaffen und Munition zusammen ohne räumliche Trennung in einem Waffenschrank aufbewahrt werden.

Waffenschrank EN 1143-1, Grad 0 unter 200 kg:
Bis zu 5 Kurzwaffen, unbegrenzt Langwaffen

Grad 0

< 200kg

Waffenschrank EN 1143-1, Grad 0 über 200 kg:
Bis zu 10 Kurzwaffen, unbegrenzt Langwaffen

Grad 0

> 200kg

Waffenschrank EN 1143-1, Grad 1:
Unbegrenzte Anzahl von Lang- und Kurzwaffen

Grad 1

k.A.

Es gibt im neuen Waffengesetz keinen Passus zur Verankerung.

Die Sicherung gegen Entwendung empfiehlt sich jedoch, insbesondere bei leichteren Waffenschränken (Hinweis Sorgfaltspflicht, §36 WaffG).



Eisenbach
Tresore.de

Neues Waffengesetz 2020 und Änderungen im Waffenrecht 2022

Mit Änderungen im Waffengesetz will die Bundesregierung 2020 eine EU-Richtlinie umsetzen. Die Richtlinie erweitert die Kennzeichnungsanforderung für Schusswaffen und deren wesentliche Teile. Ferner fordert sie von den Mitgliedstaaten, eine umfassende Rückverfolgbarkeit aller Schusswaffen und ihrer wesentlichen Teile sicherzustellen. Zu diesem Zweck haben die Mitgliedstaaten Waffenhändler und -hersteller in einem ersten Schritt zu verpflichten, den Waffenbehörden unverzüglich sämtliche Transaktionen anzuzeigen, die Bestandteil des Lebensweges einer Schusswaffe und ihrer wesentlichen Teile sind.

Vorgesehen ist dazu unter anderem, das Nationale Waffenregister zum Zweck der Registrierung des vollständigen Lebensweges von Waffen und wesentlichen Waffenteilen auszubauen. Außerdem soll eine Anzeigepflicht für unbrauchbar gemachte Schusswaffen eingeführt werden. Bestimmte große Wechsellmagazine sowie Schusswaffen mit fest verbauten großen Ladevorrichtungen sollen zudem zu verbotenen Gegenständen erklärt werden.

Darüber hinaus **ändern sich keine der bekannten Aufbewahrungspflichten** in Waffenschränken. Die seit Sommer 2017 gültigen Vorgaben zur Aufbewahrung von Langwaffen, Kurzwaffen und Munition in einem Waffenschrank mind. Grad 0 oder 1 nach EN 1143-1 bleiben bestehen.

Neues Waffengesetz 2017 zur Verwahrung von Langwaffen, Kurzwaffen und Munition in Waffenschränken

Das neue Waffengesetz wurde am 05.07.2017 im Bundesanzeiger veröffentlicht und trat am 06.07.2017 offiziell in Kraft.

Mit dieser Gesetzesänderung werden nur noch **Waffenschränke mindestens Grad 0/N** nach DIN EN 1143-1 neu zugelassen.

Hier finden Sie die aktuellen Änderungen im neuen Waffengesetz 2017 und Waffenrecht 2018 zur Waffenaufbewahrung

(Quelle: Bundesanzeiger, 05.07.2017)

Nachdem der Bundestag am Donnerstag, 18.05.2017 in seiner Sitzung die Änderung und Neufassung des Waffengesetzes verabschiedet hat, traten die Gesetzesänderungen am 06.Juli 2017 offiziell in Kraft.

Das neue Gesetz hebt die Sicherheitsstandards für die Aufbewahrung von Waffen und Munition an. Das Ziel: weniger Waffen sollen abhanden kommen. Es gilt eine Besitzstandsregelung: Waffenbesitzer dürfen ihre vorhandenen Sicherheitsbehälter uneingeschränkt weiternutzen. (Quelle: www.bundesregierung.de)

Dies bedeutet, dass alle bis zum Stichtag, 05.07.2017 gekauften Waffenschränke und Waffentresore (z.B. Waffenschränke der Stufe A und B nach VDMA 24992) auch weiterhin ohne Einschränkung genutzt werden können.

Dies gilt nach derzeitigem Stand auch für neu erworbene Waffen, sofern die Kapazität des vorhandenen Waffenschranks oder Tresors ausreicht.

Wer nach dem Inkrafttreten der Änderung erstmals eine Waffe oder einen neuen oder weiteren Waffenschrank erwirbt, muss dagegen einen Schrank nach den neuen Normen kaufen.